

Lizenzvereinbarung „applabs DW2NAV Integrationsmodul“

ACHTUNG! Bitte lesen Sie die nachfolgenden Nutzungsbedingungen sorgfältig! Indem Sie dieses Produkt installieren, kopieren oder anderweitig nutzen, erklären Sie sich damit einverstanden, durch die nachfolgenden Bestimmungen gebunden zu sein. Falls Sie den Bestimmungen nicht zustimmen, dürfen Sie das Produkt nicht installieren oder nutzen. Brechen Sie in diesem Falle die Installation ab und geben das Produkt gegen Erstattung des vollen Kaufpreises an die Stelle zurück, von der Sie es erworben haben.

VERTRAG ÜBER DIE NUTZUNG VON APPLABS SOFTWAREPRODUKTEN

1. NUTZUNGSRECHTE

1.1. Der Verkäufer gewährt dem Erwerber ein nicht übertragbares und nicht ausschließliches Recht, diese Software erforderlichenfalls in Verbindung mit dem gelieferten Lizenzschlüssel auf einem Einzelplatz- oder Mehrplatzsystem zu installieren und für interne Zwecke zu nutzen.

1.2. Hat der Erwerber eine Lizenz erworben, darf die Client-Software auf einer beliebigen Anzahl von Arbeitsplätzen genutzt werden in Abhängigkeit der erworbenen Microsoft Dynamics NAV Clientlizenzen.

1.3. Hat der Erwerber eine Lizenz erworben, darf die Server-Software auf einem einzigen Server installiert und betrieben werden, der vom oder für den Erwerber unterhalten wird. Wenn die Software die Installation und den Betrieb von Teilen der Software auf mehreren Servern erfordert oder ermöglicht, darf sie auf mehreren Servern installiert und betrieben werden unter der Voraussetzung, dass kein identischer Teil der Software gleichzeitig auf mehreren Servern installiert und betrieben wird.

1.4. Kopien der Software, des Lizenzschlüssels und des Begleitmaterials (z.B. Benutzerhandbuch, Datenblätter) dürfen nur zu Sicherungszwecken in angemessener Anzahl angefertigt werden. Die Software, die Dynamics NAV Objekte, der Lizenzschlüssel und das Begleitmaterial (Benutzerhandbuch, Datenblatt etc.) dürfen ferner weder geändert noch bearbeitet, disassembliert, dekompiert, rekonstruiert, umgestaltet oder in anderer Weise als zu dem Gebrauch genutzt werden. Vorstehendes gilt nicht für gelieferte Software und den Lizenzschlüssel, soweit derartige Handlungen nach den zwingend anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts ausnahmsweise zulässig sind und der Verkäufer oder der Hersteller kostenlose Unterstützungs- oder Austauschleistungen in Bezug die betroffene Software oder den Lizenzschlüssel abgelehnt haben.

1.5. Der Erwerber wird auf Verlangen des Verkäufers Auskunft über den Umfang der Nutzung sowie über die Art und Anzahl der angefertigten Kopien erteilen. Der Erwerber ist ferner verpflichtet, für eine ordnungsgemäße und vor dem Zugriff Dritter sichere Aufbewahrung der gesamten Software, des Lizenzschlüssels, des Begleitmaterials sowie aller hiervon erstellten Kopien Sorge zu tragen.

1.6. Abgesehen von den vorstehenden Nutzungsrechten erwirbt der Erwerber keinerlei Rechte an der Software und am Begleitmaterial. Sowohl die für die Software verwendeten Namen und Marken als auch die an der Software und Begleitmaterial bestehenden gewerblichen Schutz- und Urheberrechte verbleiben ausschließlich beim Hersteller und/oder deren Lizenzgebern.

1.7. Der Erwerber darf Dritten die Software einschließlich des Begleitmaterials und der Dynamics NAV Objekte nicht überlassen. Die Überlassung gelieferter Software an Dritte bedarf der vorausgehenden schriftlichen Zustimmung durch die applabs GmbH.

1.8. Der durch applabs GmbH gegebenenfalls ausgestellte Lizenzschlüssel ist jeweils bis zum 31.12. des aktuellen Jahres gültig und erhält somit eine maximale Laufzeit von 365 Tagen. Die applabs GmbH

verpflichtet sich zur Generierung sowie das Einspielen neuer Lizenzschlüssel ohne die Gefährdung eines möglichen Ablaufs des installierten Lizenzschlüssels.

1.9. Die bei Erwerb erhaltene Software-Version ist nur für die beim Erwerb aktuell genutzte Dynamics NAV Version gültig. Führt der Erwerber ein Dynamics NAV Update oder Upgrade auf eine höhere Version (Major-Releases) durch, so muss die Software neu erworben werden. Unterhält der Erwerber einen aktiven Update-/ Wartungs- und/oder Supportvertrag mit der applabs GmbH, so kann die erworbene Software in Absprache mit der applabs GmbH für die neue Dynamics NAV Version genutzt werden. Dem Erwerber ist bewusst, dass durch Update oder Upgrade der Dynamics NAV Version die erworbene Software und Objekte an die neue Version angepasst werden müssen.

2. GEWÄHR FÜR SACHMÄNGEL

2.1 Für Sachmängel haftet der Verkäufer ausschließlich nach Maßgabe der nachfolgenden Ziffern.

2.2 Der Verkäufer gewährleistet, dass die Software nicht mit wesentlichen Mängeln behaftet ist und für die nach der einzelnen Liefervereinbarung vorausgesetzte Verwendung geeignet sind. Der Verkäufer gewährleistet, dass die Software nicht wesentlich von den Leistungsdaten und Beschaffenheitsangaben auf dem zur Software veröffentlichten Datenblatt abweicht.

2.3 Lieferungen sind nach Wahl des Verkäufers unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die innerhalb der Verjährungsfrist einen Sachmangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits im Zeitpunkt der Lieferung vorlag. Der Verkäufer kann seine Pflicht zur Nacherfüllung bei Sachmängeln der Software auch dadurch erfüllen, dass er

- a. eine aktualisierte bzw. fortgeschriebene Version der Software zur Verfügung stellt, oder
- b. Umgehungsmaßnahmen zur Verfügung stellt, sofern dies dem Erwerber im Einzelfall zuzumuten ist und die für die Software vereinbarten Leistungsdaten und Beschaffenheitsangaben erreicht werden.

Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Erwerber - unbeschadet etwaiger Aufwendungs- und Schadensersatzansprüche vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Im Falle des Rücktritts vom Vertrag ist der Erwerber auf Verlangen des Verkäufers verpflichtet, die Originaldatenträger einschließlich des überlassenen schriftlichen Begleitmaterials zu vernichten.

2.4. Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten ab der Ablieferung. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz längere Fristen vorschreibt (§ 479 Abs. 1 BGB) sowie in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Verkäufers und bei einem arglistigen Verschweigen eines Sachmangels. Die gesetzlichen Vorschriften über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.

2.5 Der Erwerber hat Sachmängel gegenüber dem Verkäufer unverzüglich schriftlich zu rügen.

2.6. Sachmängelansprüche bestehen insbesondere nicht

- bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, oder
- bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, oder
- bei nicht erfolgter oder verzögerter schriftlicher Sachmängelrüge, oder
- wenn der Sachmangel bei Software nicht reproduzierbar ist oder anhand maschinell erzeugter Ausgaben nicht angezeigt werden kann, oder
- die Lieferung von Software Bestandteil einer vom Verkäufer erbrachten Dienstleistung (Wartungsleistung) ist, soweit derartige Software im Wesentlichen mit der zu wartenden Software vergleichbar ist.

2.7. Rückgriffsansprüche des Erwerbers gegen den Hersteller gemäß § 478 BGB bestehen nur insoweit, als der Erwerber mit dem Verkäufer keine über die gesetzlichen Sachmängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat.

2.8. Bei Sachmängelrügen dürfen Zahlungen des Erwerbers in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen. Der Erwerber kann Zahlungen nur zurückhalten, wenn eine Sachmängelrüge geltend gemacht wird, über deren Berechtigung kein Zweifel bestehen kann. Erfolgt die Sachmängelrüge zu Unrecht, ist der Verkäufer berechtigt, die ihm entstandenen Aufwendungen vom Erwerber ersetzt zu verlangen.

3. GEWÄHR FÜR RECHTSMÄNGEL

3.1 Die Software kann zum Zeitpunkt der Lieferung frei von am vereinbarten Lieferort bestehenden gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden: die Schutzrechte) genutzt werden. Eine weitergehende Rechtsmängelgewährleistung wird nicht übernommen.

3.2 Soweit es dem Erwerber im Einzelfall zuzumuten ist, ist der Verkäufer im Falle einer behaupteten Schutzrechtsverletzung berechtigt, dem Erwerber innerhalb einer angemessenen Frist im Austausch gegen die schutzrechtsverletzende Software eine Software zu überlassen, welche nicht schutzrechtsverletzend ist und im Wesentlichen die in dem Datenblatt, welche der schutzrechtsverletzenden Software beigefügt ist, bezeichneten Leistungsdaten und Beschaffenheitsangaben aufweist.

3.3. Rechtsmängelansprüche verjähren in 24 Monaten ab der Ablieferung.

3.4. Jegliche Haftung des Verkäufers für Rechtsmängel ist ausgeschlossen, falls und soweit die Schutzrechtsverletzung nicht durch die gelieferte Software selbst, sondern durch die Anwendung oder Nutzung der Software verursacht wird, es sei denn, das schriftliche Begleitmaterial sieht eine derartige Anwendung ausdrücklich vor. Jegliche Haftung des Verkäufers ist ferner ausgeschlossen, falls der Erwerber nicht unverzüglich nach Kenntnis von einer möglichen Schutzrechtsverletzung den Verkäufer hierüber schriftlich informiert.

4. SONSTIGE SCHADENSERSATZANSPRÜCHE

4.1 Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Erwerbers (im Folgenden: Schadensersatzansprüche), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus der Liefervereinbarung und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen. Insbesondere sind Schadensersatzansprüche für den Verlust von gespeicherten Daten ausgeschlossen, wenn der Schaden bei zumutbarer und ordnungsgemäßer Datensicherung nicht eingetreten wäre.

4.2. Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit, wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Erwerbers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

4.3. Soweit dem Erwerber nach dieser Ziffer 4. Schadensersatzansprüche zustehen, verjähren diese mit Ablauf der für Sachmängelansprüche geltenden Verjährungsfrist gemäß Ziffer 2. Bei Schadensersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

5. ALLGEMEINES

5.1 Die Unwirksamkeit einer Vertragsbestimmung berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien verpflichten sich, gegebenenfalls unwirksame Bestimmungen durch neue, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahekommende Vereinbarungen zu ersetzen.

5.2 Dieser Vertrag und sein Zustandekommen unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. UN-Kaufrecht findet keine Anwendung.